



Der bernische Grosse Rat und das Projekt NEF 2000¹

Christian Wissmann, Sekretär des bernischen Grossen Rates

Das Projekt NEF 2000 wurde 1994 als Reformvorhaben vom Regierungsrat ausgelöst. Der Grosse Rat stand dem Projekt in der Versuchsphase in seiner überwiegend Mehrheit positiv gegenüber. Im Zentrum stand damals das regierungsrätliche Projekt. Das Interesse konzentrierte sich auf die Pilotversuche und das Steuerungsmodell. Die parlamentspezifischen Anliegen rund um die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (z.B. Parlamentsorganisation) wurden zwar thematisiert, waren aber nicht Hauptthema der inhaltlichen Auseinandersetzungen.

Der Entscheid, NEF breit einzuführen, gab dem Projekt 2000 eine neue, grössere Dimension. Für den Grossen Rat war dies Anlass, das Projekt neu zu positionieren. Mit der Einsetzung einer besonderen Umsetzungscommission, die von einem Expertenteam und einem eigenen Sekretariat unterstützt wird, stärkte er die eigene Stellung im Projekt. Das Organ des Grossen Rates befasst sich auch weiterhin mit dem Projekt des Regierungsrates. Daneben tritt als neue und zentrale Aufgabe die Vorbereitung des Grossen Rates auf die Zeit nach Einführung von NEF 2000. In zwei Zwischenberichten hat die Kommission die Resultate ihrer bisherigen Arbeiten zusammengefasst. Auch heute noch bejaht eine Mehrheit des Grossen Rates die Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Eine gewisse Unsicherheit in bezug auf den Projekterfolg ist aber unverkennbar.

1. Stand des Projektes

Das Projekt "Neue Verwaltungsführung NEF 2000" wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern 1994 ausgelöst. Mit NEF beabsichtigte er, neue Formen staatlichen Handelns – insbesondere die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – in der bernischen Kantonsverwaltung zu erproben. Die Hauptziele des Projektes sind die Förderung der Führungs-, Leistungs-, Kosten- und Wirkungsorientierung. Der Versuch war auf vier Jahre angelegt.

Die Schwerpunkte der Projektarbeiten bildeten anfangs 7, später 12 Pilotversuche,

das Steuerungsmodell NEF SOLL als grundsätzliche Reform der staatlichen Steuerung und personalpolitische Instrumente für die Umsetzung der Personalpolitik unter NEF 2000.

Der Regierungsrat hatte den Grossen Rat in drei Zwischenberichten (1997-1999) über die Projektentwicklung und den Projektstand informiert. Im Jahr 2000 nahm er eine Auswertung der Versuchsphase 1996 – 1999 und eine Würdigung der Projektarbeiten vor. Aufgrund der positiven Ergebnisse entschied er sich für die breitere Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Direktionen und der Staatskanzlei, klammerte aber die Gerichte und die dezentrale Justizverwaltung aus. Dem Grossen Rat wurde ein Projektschlussbericht (20. Mai 2000) zur Kenntnisnahme und ein Kredit von 4,4 Mio. Franken zur Bewilligung unterbreitet.

Der Grosse Rat – insbesondere die zuständigen Kommissionen GPK und FIKO sowie das gemeinsame Begleitgremium – hatten das Projekt von Anfang an mit Interesse und Wohlwollen begleitet. Die Kommissionen standen in der Versuchsphase in einem engen Planungsdialog mit der Projektleitung, befassten sich mit den Pilotprojekten und äusserten ihre Haltung zu den konzeptionellen Arbeiten der Projektleitung. Eines der wichtigsten Anliegen war dabei die Konkretisierung der Rolle, Aufgaben und Instrumente des Grossen Rates. Die Anliegen und Bedenken fanden in Erklärungen und Berichten der Kommissionen ihren Ausdruck und flossen in die konzeptionellen Arbeiten der Projektleitung ein.

Der Grosse Rat stützte die regierungsrätliche Strategie der breiteren Einführung von NEF 2000 mit seiner Zustimmung zu allen projektbezogenen Investitionskrediten in den Jahren 1999 und folgende sowie mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), das die Rechtsgrundlage für die breite Einführung bilden sollte.

Die Unterstützung des Grossen Rates kann am besten mit dem Eigenschaftswort "kritisch-konstruktiv" bezeichnet werden. So hiess der Grosse Rat im September 2000 eine breit abgestützte Planungserklärung zum Abschlussbericht gut, worin die definitive Einführung von NEF bejaht, die direkte Verknüpfung von Aufgaben und

Finanzen gutgeheissen, die parlamentarische Begleitung des Projektes durch eine besondere Kommission beschlossen, eine Konkretisierung des Steuerungsmodells, eine verhältnismässige Einführung von NPM-Elementen und weitere Verbesserungen gefordert wurden.

Der Grosse Rat setzte mit Beschluss vom 20. November 2000 eine Umsetzungscommission (UK) NEF ein, welche als Organ des Grossen Rates die Umsetzung und breite Einführung von NEF 2000 begleiten sollte. Ihr wurden folgende Aufgaben übertragen: Vorbereitendes Organ in allen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates im Zusammenhang mit NEF 2000, Definition der Oberaufsicht, Entwicklung des Kommissionensystems sowie Sicherstellung der Dienste des Grossen Rates unter NEF 2000, Formulierung von Anforderungen des Grossen Rates an die Wirkungsanalyse, das politische Controlling, das Bevölkerungsmarketing, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die Information des Grossen Rates und der Öffentlichkeit, Vorberatung von Berichten, Erlassen und Ratsgeschäften zur breiteren Einführung von NEF 2000, Konsultativorgan des Regierungsrates in allen Angelegenheiten, die eine Mitwirkung des Grossen Rates erfordern und Projektaufichtsorgan, welches die Einhaltung der Beschlüsse und Anliegen des Grossen Rates bei der Umsetzung und breiteren Einführung sicherstellt. Nachdem im Jahr 2000 der Startschuss für die breitere Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gegeben wurde, begannen auf allen Ebenen und in allen Projektbereichen die Einführungsarbeiten. Auf Ebene von Regierung und Verwaltung wird seither in einer breit abgestützten Projektorganisation in sechs Projektbereichen intensiv daran gearbeitet. Das Projekt ist in die Bereiche Gesamtstaatliche Prozesse, breitere Einführung in den Direktionen und der Staatskanzlei, Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, Umsetzung des Finanzinformationssystems, Gesetzgebung und Recht sowie Gerichte gegliedert.

Die UK NEF befasst sich ihrerseits mit den Dossiers Gesetzgebung (Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie Ausführungserlasse), Behandlung der Vorlagen und Konzepte des Regierungs-

¹ Die Ausführungen beruhen in wichtigen Punkten auf den Zwischenberichten der Umsetzungscommission UK NEF vom 23. Mai 2002 und vom 16. August 2002. Über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Bern wurde im Mitteilungsblatt der Gesellschaft schon mehrere Male berichtet. Vergleiche dazu u.a.: Parlament, Parlement, Parlamento 4. Jg., Nr. 1, März 2001, S. 19 f.; 5. Jg., Nr. 1, März 2002, S. 33f., und 5. Jg., Nr. 2, August 2002, S. 26 – 29. Der Verfasser kann sich deshalb zu gewissen Fragen kurz fassen. Bezüglich der Gliederung orientierte sich der Verfasser an einem von der Redaktion erarbeiteten Frageraster.

² RRB Nr. 1610 vom 11. Mai 1994



rates, Parlamentsorganisation (Strukturen, Prozesse, Informationstechnologie), Grossratsgesetzgebung, Oberaufsicht NEF (Risikobeurteilungen Projekt NEF, Grundlagen Oberaufsicht), Bildung / Weiterbildung des Grossen Rates, Information/Kommunikation usw.

Der Regierungsrat ging in seinem Abschlussbericht vom 20. Mai 2000 vom Einführungszeitpunkt 1. Januar 2003 und 1. Januar 2004 aus. Dieser etappierte Zeitpunkt musste von ihm zweimal hinausgeschoben werden, weil wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betriebsstart fehlten. Die heutige Planung sieht die breite Einführung auf den 1. Januar 2005 vor.

2. Rolle des Parlamentes im neuen Modell

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird im Kanton Bern im Rahmen der geltenden Verfassungsordnung eingeführt. Die verfassungsmässigen Zuständigkeiten des Parlamentes - Rechtsetzung, Planung, Finanzen, Wahlen, Oberaufsicht, Übrige Aufgaben - erfahren durch NEF keine Änderung. Trotzdem war es für das Parlament von Anfang an eine Gewissheit, dass die wirkungsorientierte Verwaltungsführung dem Grossen Rat eine neue Rolle überträgt. Das Steuerungsmodell NEF SOLL und das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) bildeten die Grundlage für die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle.

Das Steuerungsmodell will die Handlungsfreiheit und den Gestaltungsspielraum des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung stärken und die Tätigkeit von Politik und Verwaltung verwesentlichen. Die drei Behörden steuern den Staat nach den Grundsätzen der Führungs-, Wirkungs-, Leistungs- sowie Kosten- und Erlösorientierung (Art. 3 Abs. 1 FLG). Der Grosse Rat nimmt die Steuerungsfunktion durch Rechtsetzung, Beschluss über den Voranschlag, Behandlung von Berichten des Regierungsrates, Stellungnahmen zu diesen Berichten und durch Einsatz parlamentarischer Instrumente wahr (Art. 64 FLG).

Normative Steuerung

Die Steuerung der Wirkungen des staatlichen Handelns erfolgt weitgehend durch Gesetz (Art. 3 Abs. 3 FLG). Die bernischen Gesetze sollen deshalb vermehrt auf die Wirkungen des staatlichen Handelns ausgerichtet sein. Wirkungsorientierung umfasst die vorgängige Beurteilung möglicher Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen sowie die qualitative und quantitative Überprüfung der Auswirkungen von Erlassen und Beschlüssen. Die vorgängige Beurteilung erfolgt aufgrund eines regierungs-

rätlichen Vortrags, der u.a. Auskunft über die zu erwartenden Auswirkungen des Erlasses geben muss (Art. 65 Abs. 3 GRG), eine nachträgliche Beurteilung auf der Grundlage einer Evaluation. Art. 75 FLG weist dem Grossen Rat die Kompetenz zu, von den Ergebnissen von Wirkungsprüfungen Kenntnis zu nehmen. Art. 65a Grossratsgesetz ermöglicht ihm, im Erlass selbst eine nachträgliche Evaluation vorzusehen. Die Wirkungsprüfung selber ist nach dem Modell Aufgabe der Verwaltung unter der Leitung des Regierungsrates. Das Parlament hat aber jederzeit die Möglichkeit, die Durchführung einer Wirkungsprüfung zu verlangen oder solche selbst durchzuführen. Der Gesetzgebungsprozess wird unter NEF grundsätzlich nicht verändert. Von Bedeutung aus der Sicht des Grossen Rates ist die verstärkte Ausrichtung der Gesetzgebung am politischen Regelkreislauf und an der Wirkungsorientierung. Die UK NEF hat zum Projektbereich "normative Steuerung" bisher Teilergebnisse im Bereich "Parlamentsorganisation" geliefert. Sie hat die Umsetzung eines Strukturmodells ohne Fachkommissionen befürwortet; die Vertiefung eines Modells mit Fachkommissionen als Referenzmodell im Hinblick auf eine allfällige Weiterentwicklung des Parlamentsrechts aber empfohlen.

Steuerung von Finanzen und Leistungen

Die Steuerung der Finanzen und Leistungen erfolgt über die Steuerungsinstrumente Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag und Geschäftsbericht (dieser vereint neu die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht).

Die neuen Steuerungsinstrumente der Finanz- und Leistungssteuerung unterscheiden sich von den heutigen Instrumenten der finanziellen Steuerung in ihren Inhalten und ihrem Aufbau. Die wichtigsten Änderungen lauten folgendermassen: Elemente der Inputsteuerung durch Verwaltungsrechnung werden kombiniert mit Elementen der Outputsteuerung durch Produktgruppenrechnung; Steuerung mit Globalbudget; Steuerung auf Stufe Gesamtstaat und Direktionen (d.h. Verzicht auf die Stufe Ämter), Steuerung auf der Leistungsseite auf Stufe der Produktgruppen (d.h. Verzicht auf Steuerung über Aufgabenfelder). Der Aufgaben- und Finanzplan ist wie bisher ein Bericht des Regierungsrates, der vom Parlament – mit oder ohne Erklärung – zur Kenntnis genommen wird. Der Geschäftsbericht wird wie bisher die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht genehmigt. Der Voranschlag wird wie bisher beschlossen – allerdings nur der Zahlenteil; die übrigen Teile werden als Bericht des Regierungsrates behandelt.

Neu geschaffen worden sind ebenfalls zwei Interventionsinstrumente, die es dem Gros-

sen Rat erlauben, auf die Leistungsseite der Steuerungsinstrumente Einfluss zu nehmen: Kommissionen, Fraktionen und Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, zum Voranschlag Erklärungen abzugeben und zu Inhalt und Gestaltung von Steuerungsinstrumenten im Rat abänderbare Aufträge einzureichen.

Die UK NEF hat sich mit dem Steuerungsmodell umfassend beschäftigt. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Das neue Steuerungsmodell ist nicht ein Dogma; es ist in einem offenen Prozess zu realisieren, später zu evaluieren und nötigenfalls auch zu korrigieren.
- Die neuen Steuerungsinstrumente sind für den Grossen Rat eine Chance. Die Vorteile liegen
 - in den neuen Informationen, die es gilt, für die Parlamentsarbeit zweckmässig zu nutzen,
 - in der besseren Steuerung (namentlich durch die stärkere Ausrichtung auf die mittelfristige Steuerung von Finanzen und Leistungen)
 - in mehr Wirkung durch eine Ausrichtung der Parlamentstätigkeit auf die politischen Steuerungskreisläufe
- Die bestehenden Strukturen und Prozesse sind auf die neuen Herausforderungen, Instrumente und Randbedingungen auszurichten.
- Das bestehende Kommissionenmodell ist im Hinblick auf die Einführung von NEF 2000 zu optimieren. Im neuen Modell vorzusehen sind eine Steuerungs-, eine Oberaufsichts-, eine Justizkommission sowie besondere Kommissionen.
- Die Inhalte und Methoden der parlamentarischen Oberaufsicht sind unter NEF zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- Die Prozesse der Behandlung von Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag und Geschäftsbericht sind so zu gestalten, dass der Grosse Rat die ihm übertragene Zuständigkeit sach- und zeitgerecht erfüllen kann.
- Für die laufende Legislaturperiode ist ein NEF-Bildungsangebot für den Grossen Rat vorzubereiten.
- Es sind Wege zur Optimierung der Informatikunterstützung für den Grossen Rat aufzuzeigen.

3. Schaffung neuer parlamentarischer Instrumente seit Anfang 2001

Mit der Einführung von NEF wird der Grosse Rat über zwei neue parlamentarische Interventionsinstrumente verfügen, die es ihm insbesondere erlauben, präzise auf die Leistungsseite der Steuerungsinstrumente



einzuwirken. Zusätzlich zu Motion, Postulat, Interpellation, parlamentarischer Initiative und Grundsatzbeschluss treten der Auftrag und die Erklärung zum Voranschlag. Mit dem Auftrag kann der Grosse Rat dem Regierungsrat zu Gestaltung und Inhalt von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht Aufträge erteilen (Art. 52b GRG). Der Auftrag wird von einer Kommission vorberaten. Der Auftragstext kann vom Grosse Rat abgeändert werden. Die Möglichkeit, Erklärungen einzureichen, erstreckt sich neu auf den Voranschlag. Die Auswirkungen der neuen Instrumente auf das Funktionieren des Planungsprozesses sind noch nicht geklärt worden. Die Verfahren zur Behandlung dieser Instrumente werden zur Zeit näher konzipiert. Die UK NEF hat sich anlässlich der Beratung des FLG intensiv mit den neuen Instrumenten beschäftigt. Sie hat die Schaffung der Instrumente befürwortet. Der Anwendungsbereich des Auftrages wurde bewusst auf Inhalt und Gestaltung von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht eingeschränkt. Reine Rechtssetzungsaufträge bleiben damit ausgeschlossen, da die Auswirkungen des neuen Verfahrens in Bezug auf die Arbeitsbelastung des Parlamentes noch ungewiss sind.

4. Wie kann das Parlament auf Leistungsaufträge einwirken?

Die neuen Steuerungsinstrumente enthalten einen Zahlen- und einen Leistungsteil. Korrekturen im Zahlenteil können nicht ohne Koordination mit dem Leistungsteil erfolgen; Änderungen im Leistungsteil haben einen Zusammenhang mit dem Zahlenteil. In Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag und Geschäftsbericht sind die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnungen der Produktgruppen für jede Direktion und die Staatskanzlei dargestellt. Produktgruppen fassen mehrere Produkte zusammen und werden durch ihre verbale Umschreibung, die Wirkungs- und Leistungsziele, die Indikatoren zur Erfassung der Zielvorgaben und die Kosten und Erlöse festgelegt. Der Grosse Rat kann bei der Behandlung des Budgets die Saldi (Differenz zwischen Kosten und Erlöse) jeder einzelnen Produktgruppe korrigieren. Auf die Leistungsseite dieser Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung kann er indirekt – d.h. mit den Instrumenten des Auftrags, der Motion, des Postulates oder der Erklärung einwirken. Für die UK NEF war die Ausweitung der Budgetkompetenzen auf die Leistungsseite aus rechtlichen und

betrieblichen Gründen kein Thema. Die konkrete Ausgestaltung der politischen Einwirkungsmöglichkeiten und Entscheidungsmechanismen auf den Stufen Regierungsrat und Parlament sowie die Koordination zwischen Leistungs- und Zahlenteil gehören momentan noch zu den offenen Fragen, die der konzeptionellen Klärung bedürfen.

5. Wie kann das Parlament den Budgetprozess mitgestalten?

Die Projektierung/Realisierung der Planungsprozesse für die Steuerungsinstrumente Aufgaben- und Finanzplan, Voranschlag und Geschäftsbericht erweist sich als eine der anspruchsvollen Aufgaben des Projektes. Verschiedene Prozessanforderungen rechtlicher, politischer, terminlicher, informations- und produktionstechnischer Natur müssen dabei berücksichtigt werden. Die Arbeiten an diesen Prozessen laufen unter der Federführung der Projektleitung. Es findet allerdings ein Planungsdialog zwischen der Projektleitung und der Umsetzungskommission statt. Die Kommission hat dem Regierungsrat ihre Anforderungen an die Grundlagen und Verfahren der politischen Steuerung – und damit auch der Ausgestaltung der gesamtstaatlichen Prozesse – bekannt gegeben. Für die UK NEF ist das Element der "Miliztauglichkeit" der Verfahren und Grundlagen von entscheidender Bedeutung.

6. Wie wirksam kann die Oberaufsicht über NPM-Bereiche wahrgenommen werden?

NEF verändert nach Auffassung der UK NEF die Kernfunktion der parlamentarischen Oberaufsicht grundsätzlich nicht. Da allerdings der politische Prozess unter NEF und damit auch parlamentarische Steuerungstätigkeit verstärkt als Kreislauf verstanden wird, wird die parlamentarische Oberaufsicht gleichzeitig aber auch umfassender und dynamischer. Oberaufsicht wird verstärkt zur Richtungskontrolle, Trendkontrolle und Wirkungskontrolle sowie zum Frühwarnsystem, um Probleme rechtzeitig zu erkennen. Sie macht Erkenntnisse aus der begleitenden Aufsicht nutzbar für eine Optimierung der Steuerung. Die UK NEF hat für die Oberaufsicht unter NEF folgende allgemeine Ziele definiert:

- als unverzichtbares Element des gewaltenteiligen Systems auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Sicherung, Stabilisierung und demokratischen Kontrolle der Staatsleitung zu leisten;
- weiterhin sicherzustellen, dass die

Staatsführung längerfristig dem Gesamtinteresse dient;

- unter den Rahmenbedingungen moderner Staatsführung verstärkt auch Projekte und Trends unter Risikoaspekten zu verfolgen, um Probleme rechtzeitig zu erkennen (Frühwarnung);
- unter dem Titel System- und Wirkungskontrolle verstärkt zu überprüfen, ob die neuen Prozesse funktionieren (insbesondere die Controllingsysteme sowie das Risikomanagement des Regierungsrates) und die angestrebten Wirkungen eintreffen;
- zu berücksichtigen, dass die parlamentarischen Möglichkeiten und Mittel der Oberaufsicht knapp sind. Es sind deshalb klare Prioritäten zu setzen;
- weiterhin zu beachten, dass dem Regierungsrat der nötige Handlungsspielraum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben gewahrt und die Verantwortlichkeiten zwischen Parlament und Regierung nicht verwischt werden.

Die UK NEF hat sich für die Schaffung einer besonderen Oberaufsichtskommission ausgesprochen.

7. Welches sind die Auswirkungen auf die Gesetzgebung?

Im Rahmen des Projektes NEF 2000 hat sich die Projektleitung intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Einige Erkenntnisse dieser Auseinandersetzung sind in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden³. Der Kanton Bern ist zur Zeit daran, die Rechtssetzungsrichtlinien mit einem Modul "NEF-Rechtssetzung" zu ergänzen. Es wurde am 21. Februar 2003 vom Gesamtprojektausschuss NEF verabschiedet und dürfte demnächst dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Das Modul enthält Grundsätze und Prüfpunkte einer wirkungsorientierten Gesetzgebung.

8. Wieweit ist das Parlament an der Evaluation der Projekte beteiligt?

Die UK NEF vertrat von Beginn weg die Auffassung, dass sich die NEF-Reform selber Wirkungsziele zu stellen hat. Der NEF Umsteuerungsprozess soll sich an diesen Wirkungszielen orientieren und die Ergebnisse sollen nach einiger Zeit anhand dieses Massstabs gemessen werden können. Nachdem sich der Regierungsrat vorerst primär aus gesetzgebungstechnischen Gründen gegen eine Verankerung von Wir-

³ Daniel Kettiger: Kantonsparlamente als wirkungsvolle Gesetzgeber – Gedanken zur Rolle der Parlamente bei der wirkungsorientierten Gesetzgebung; in: Parlament-Parlement-Parlamento, 4. Jg., Nr. 2, August 2001, S. 21 – 27.



kungszielen gewehrt hatte, konnte mit der Schaffung einer neuen Bestimmung in den Übergangsregelungen eine Einigung gefunden werden. Das Gesetz wurde mit einem Artikel 81 (Randtitel: Reformziele) ergänzt. Die Positionierung in den Übergangsbestimmungen reflektiert die Überlegung, dass die Wirkungsziele primär auf die Frage der Umsteuerung zu einer NEF SOLL Organisation ausgerichtet sind (und bei Erreichen dieses Ziels somit an Bedeutung verlieren).

Die UK NEF hat die Projektleitung NEF wiederholt ersucht, ihr angesichts des in vielerlei Hinsicht sehr offenen Gesetzestexts die Vorstellungen über die konkrete Ausgestaltung der neuen Instrumente und Prozesse vorzulegen. Das FLG verpflichtet zudem den Regierungsrat, dem Grossen Rat nach einigen Jahren nicht nur einen Bericht über die Gesamtwürdigung der Verwaltungsreform sowie des Steuerungsmodells vorzulegen, sondern gleichzeitig, soweit erforderlich, auch eine Vorlage zu einer Revision der Gesetzgebung zu unterbreiten hat (vgl. Art. 90 Abs. 2 FLG). Mit dieser Ergänzung verankerte die UK NEF ihre Vorstellung, wonach das FLG nach einer gewissen Zeit angepasst werden muss.

9. Wie haben sich allfällige neue parlamentarische Instrumente bewährt, wie tauglich sind die alten Instrumente?

Der Kanton Bern verfügt noch über keinerlei Erfahrungen mit den neuen Instrumenten. Das Steuerungsmodell NEF SOLL geht allerdings von der Annahme aus, dass auch die bestehenden (alten) Instrumente unter NEF ihre Bedeutung behalten.